

erforderliche Zeit ist die Hälfte der einfachen Tage (1. M. 20 J.) zu bezahlen. Der Jollenführer ist verpflichtet, auf Verlangen an dem Orte, wohin er Jemanden gefahren, 1/4 Stunde zu warten und den Passagier für die Hälfte der Tage zum Abfahrtsorte zurück zu befördern. Nach Verlauf von 1/4 Stunde ist der Jollenführer berechtigt, für jede 1/4 Stunde des Wartens 15 J. und für die Rückbeförderung die volle Tage zu beanspruchen. Es dürfen nicht mehr als 6 Personen in eine gewöhnliche Jolle genommen werden, wie denn überhaupt der Jollenführer bei angemessener Strafe darauf zu achten hat, daß sein Fahrzeug nicht überladen werde. Für die Beförderung von **Gepäck** ist zu entrichten: a) für eine Sacke 30 J., b) für einen Koffer 30 J., c) für Bettzeug und andere Sachen 15 J. Kleinere Bagage u. dergl. wird unentgeltlich mitgenommen. Während der Zeit von 10 - 12 Uhr Abends wird die Hälfte der Tage mehr, von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens die doppelte Tage berechnet. Das Polizeiamt sorgt für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen und belegt Contarventionen mit Geld- oder Gefängnisstrafen (Magistrats-Bekanntmachung vom 1. Januar 1865.)

Tage für die Kofferträger an der Dampfschiffbrücke in Altona. Es ist zu bezahlen für mit den Dampfschiffen ankommendes und abgehendes Reisegepäck, wenn solches durch die städtischen Kofferträger vom Landungsplatze an Bord, oder von Bord an den Landungsplatz gebracht wird:

1. für einen nicht tragbaren Koffer 20 J.
2. für einen tragbaren Koffer 15 "
3. für einen Nachtsack und für sonstiges kleines Reisegepäck 10 "

Trage- oder Fuhrlohn für den Weitertransport von Reisegepäck und Frachtgut aller Art durch die städtischen Kofferträger nach Uebereinkunft.

Kofferträger-Tage. Die Tage für den Transport des Gepäcks von den Bahnhöfen nach dem Hause der Eigener oder umgekehrt:

- 1) für einen Koffer oder großen Nachtsack 30 J.
- 2) für einen kleinen Nachtsack, eine Hutschachtel und dergleichen kleinere Stücke, wenn solche außer dem Koffer zu transportieren sind 8 "
- 3) wenn das Gepäck des Reisenden nur in einem kleinen Sack besteht 15 "
- 4) der Transport auf den Bahnhöfen ist nur mit der Hälfte der obigen Tage zu bezahlen.

Mietpreis f. Gasmesser aller Größen: Im Voraus halbjährl. 1. M. 20 J.

Mietpreise für Wassermesser, halbjährlich im Voraus zahlbar:

früheres Maas:	1/4"	3/8"	1/2"	3/4"	1"	1 1/4"	1 1/2"	2"
jetziges Maas:	6 mm	10 mm	13 mm	19 mm	25 mm	32 mm	38 mm	51 mm
halbj. Miethe:	3 M.	3 M.	3 M.	3 M.	3 M.	3 M.	3 M.	3 M.

Altona-Ottensener Laternen-Kalender.

	Abends		Morgens			Abends		Morgens	
	1.—10.	11.—20.	1.—10.	11.—20.		1.—9.	9 1/2	2 30	3 15
Januar	1.—10.	4 45	7 30	August	1.—9.	9 15	2 30	3 15	
"	11.—20.	5	7 30	"	10.—18.	8 45	3 15	3 45	
"	21.—31.	5 15	7 15	"	19.—25.	8 30	3 45	4	
Februar	1.—10.	5 45	6 45	"	26.—31.	8 15	4	4 15	
"	11.—20.	6 15	6 30	September	1.—7.	8	4 15	4 45	
"	21.—29.	6 30	6	"	8.—15.	7 30	4 45	5	
März	1.—10.	6 45	5 45	"	16.—23.	7 15	5	5 30	
"	11.—20.	7	5 30	"	24.—30.	7	5	5 30	
"	21.—31.	7 15	5	October	1.—7.	6 30	5 30	6 15	
April	1.—17.	7 45	4 15	"	8.—15.	6 15	5 30	6	
"	18.—23.	8 15	3 30	"	16.—23.	5 45	6	6 15	
"	24.—30.	8 45	3 15	"	24.—31.	5 30	6 15	6 30	
Mai	1.—4.	8 45	3	November	1.—10.	5 15	6 30	7	
"	5.—20.	9 15	2 30	"	11.—20.	5	6 30	7 45	
"	21.—31.	9 45	2	"	21.—30.	4 45	7	7 30	
Juni	1.—30.	9 45	1 45	December	1.—21.	4 30	7 45	7 30	
Juli	1.—21.	9 45	1 45	"	22.—31.	4 30	7 30		
"	22.—31.	9 45	2 15						

Das Auslösen der Laternen A. beginnt um 11 Uhr 45 Min. Nachts.

Tage für die Torfmesser. Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, wo über Torflieferungen nach Tehren und Körben Ungevißheit oder Streit entstehen möchte, über das zu liefernde Torfquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Rechtens, zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt oder zugezogen werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beeidigten Torfmesser sie zuziehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Torfmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen: Wenn sie bei Auf- und Abladung eines ganzen Tehres als Torfmesser beschäftigt gewesen sind 60 J., bei geringeren Quantitäten für jede 6 Körbe 8 J., jedoch in keinem Falle unter 8 J. (Oberpräsidial-Plakat v. 2. Decbr. 1830.)

Umzugs-Termine für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden. (Oberpräsidial-Bekanntm. v. 2. Mai 1846.)

Die geschäftlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienstmädchen, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonn-

tage nach den Umziehtagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingstfest zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1896 also der 10. Mai und der 15. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche nach § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, vom 29. Mai 1869, der Genehmigung seitens der Polizei bedürfen, und folgende sind: Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkserei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erd-Öel, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Kugelhütten, Rast-, Ziegel- und Gyps-Ofen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röst-Ofen, Metall-Gießereien, sofern sie nicht bloße Ziegel-Gießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schmelzhütten, Firniß-Gießereien, Stärke-Fabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärke-Sirup-Fabriken, Wachstuch-, Darmhütten-, Zackpappen- und Dachpflanz-Fabriken, Leins-, Thran- und Seifen-Gießereien, Knochen-Drennerien, Knochen-Rohereien und Knochenbleichen, Zubereitungs-Anstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlachtereien, Berbereien, Abdeckerien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, Stau-Anlagen für Wassertriebwerke.

I. Antrag des Unternehmers.

§ 28. Der Antrag auf Errichtung der Genehmigung ist bei dem Polizeiamte anzubringen. Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Demselben sind in zwei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

§ 29. Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- a) die Größe des Grundstücks auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuch, oder im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- b) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben und die Namen der Eigenthümer;
- c) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Grundstücke oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;
- d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zur Betriebsstätte Feuerungs-Anlagen gehören;
- e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;
- f) der Gegenstand der Fabrication, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken, insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabricats und des Gergangs seiner Gewinnung.

§ 31. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von verordneten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von Demjenigen, welcher sie fertiggestellt hat und von dem Unternehmer zu vollziehen.

§ 32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Besuche dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmers.

§ 33. Die Bekanntmachung des Unternehmers erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
- b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
- c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
- d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

§ 34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Belegblatt über die Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

§ 35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe, nachdem darüber die Auerkennung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.